

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - G)**

vom 18.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 073/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
 - zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von je 9 Kreditpunkten,
 - der Bildungswissenschaften im Umfang von 36 Kreditpunkten,
 - der Praxisphase im Umfang von 30 Kreditpunkten,
 - des Projektbandes im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie
 - des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 21 Kreditpunkten.“
2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 7 wird Abs. (3) gestrichen. Folgender neuer Absatz (3) wird eingefügt:
„Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.“
4. In § 9 Abs. (1) werden die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ vor dem Wort „ohne“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. (3) wird der Satz 1 gestrichen. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
„Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen.“
6. In § 9 Abs. (3) wird der Satz 4 gestrichen. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen.“
7. In § 9 Abs. (3) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“
8. In § 9 Abs. (4) wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.“

9. In § 9 Abs. (4) werden Satz 2 und 3 gestrichen. Folgende neue Sätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:
„Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ angerechnet.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
10. In § 9 wird folgender neuer Absatz (5) eingefügt:
„Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“
11. In § 10 Abs. (1) wird der Satz 6 ersatzlos gestrichen.
12. In § 12 wird Abs. (19) ersatzlos gestrichen.
13. In § 14 Abs. (2) wird die Zahl „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
14. In § 14a wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Masterarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
15. In § 18 Abs. (3) wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
16. In § 23 Abs. (1) Satz 2 werden das Wort „Abs.“ und die Ziffer „1“ nach der Ziffer „3“ ersatzlos gestrichen.

17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses wird wie folgt neu gefasst:
„^{1/}* Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 ausreichend“

18. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Die Fußnote 1 am Ende des Zeugnisses (in englischer Sprache) wird wie folgt neu gefasst:
„¹ Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient“

19. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst

Der Punkt 5 Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule wird nach der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehnsseitige Ausarbeitung.
Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche künstlerische Teile von Prüfungsleistungen visuell zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten künstlerischen Objekte werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.

Die Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden, sie können nach Absprache mit Lehrenden auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen selbst organisiert werden (mind. 4 Tage sind verpflichtend und nachzuweisen).“

20. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. In Punkt 5 M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule wird in der Tabelle die Überschrift der 4. Spalte redaktionell in „KP“ korrigiert und im Modul mkt712 die Modulprüfung „1 konzeptionell-gestalterische Arbeit“ ersetzt durch „1 konzeptionell-gestalterische Prüfung“.
2. Punkt 6 Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Hausarbeit bedarf eines Exposés von ca. 4.000 Zeichen (entspricht knapp 2 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von minimal 30.000 bis maximal 37.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.

1 konzeptionell-gestalterische Prüfung (mkt712) besteht aus:

- einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung,
- einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen (entspricht 5 bis 6 Seiten Fließtext) sowie
- deren Präsentation.

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen, die fristgerecht abgelegt wurden, auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die konzeptionell-gestalterische Prüfung ist vom Freiversuch ausgenommen. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen.

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit absolviert und fristgerecht eingereicht wurden. Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte und Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.“

Abschnitt II**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.